



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: COS-BV-256/2026 Aktenzeichen: Datum: 17.09.2026 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Stadtwerke						
Betreff:							
Kalkulation der Trinkwassergebühren der Stadt Coswig (Anhalt) für die Jahre 2027 - 2029							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
26.10.2026	Ortschaftsrat Buko						
02.11.2026	Ortschaftsrat Düben						
27.10.2026	Ortschaftsrat Zieko						
29.10.2026	Ortschaftsrat Klieken						
05.11.2026	Betriebsausschuss der Stadtwerke						
26.11.2026	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Kalkulation der Trinkwassergebühren im Versorgungsgebiet des Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt) entsprechend der für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2029 ermittelten durchschnittlichen gebührenrelevanten jährlichen Kosten in Höhe von 1.513.490,82 EUR und einer jährlichen durchschnittlichen Liefermenge von 355.952 m³.

Beschlussbegründung:

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt) beliefert, in Übereinstimmung mit der Aufgabenübertragung gemäß der Betriebssatzung des Eigenbetriebes und der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Coswig (Anhalt) (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Coswig (Anhalt), das Versorgungsgebiet Kernstadt Coswig (Anhalt) sowie die Ortsteile Zieko, Düben, Buko, Klieken und Buro mit Trinkwasser.

Die dabei entstehenden Kosten werden durch Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) refinanziert. Das Gesetz schreibt vor, dass die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Kostenermittlung einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten soll und eine im vorangegangenen Kalkulationszeitraum entstandene Kostenüberdeckung in den folgenden drei Jahren auszugleichen sind. Gleiches gilt für eine entstandene Kostenunterdeckung.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist es zwingend erforderlich eine Nachkalkulation des abgelaufenen Kalkulationszeitraums durchzuführen. Mit dieser Nachkalkulation (Anlage 1) erfolgt die Feststellung einer entstandenen Kostenüber- oder -unterdeckung.

Zum Kalkulationszeitpunkt (Ende September 2026) stehen die abgegebene Menge und die entstandenen Kosten des laufenden Jahres (2026) noch nicht fest. Daher kann die Nachkalkulation nur mit hochgerechneten Werten für das laufende Jahr (2026) erfolgen. Das Delta, dass sich aus den hochgerechneten Werten und den tatsächlichen Werten ergibt, ist in der darauffolgenden Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Entsprechend basiert die Nachkalkulation auf den IST-Werten des Jahres 2023 und 2024 sowie den ermittelten Werten für die noch nicht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahre 2025 und 2026 unter Abzug der nicht ansatzfähigen Kosten und Berücksichtigung des kalkulatorischen Zinsaufwandes. Die Nachkalkulation des Gebührenzeitraumes 2023 bis 2026 ergibt eine Kostenüberdeckung in Höhe von 500,00 TEUR, welche unter Beachtung der Vorschriften des KVG LSA auf den folgenden Kalkulationszeitraum 2027 bis 2029 vorzutragen ist.

Die Wasserlieferungsmengen in den Jahren 2024 und 2025 lagen über der seinerzeit prognostizierten Menge. Dieser höhere Wasserabsatz liegt wesentlich an den durchgeführten Generalsanierungsarbeiten der Bundesautobahn A9, in beiden Fahrtrichtungen. Diese zusätzlichen Mengen müssen jedoch als „Einmaleffekt“ betrachtet werden, da sie im kommenden Kalkulationszeitraum nicht erneut erwartbar sind. Ohne den einmaligen „Autobahneffekt“ ist, bedingt durch den weiteren Rückgang der versorgten Einwohner die „wahre“ Wasserlieferungsmenge im gesamten vorigen Zeitraum rückläufig.

Der zurückliegende Kalkulationszeitraum war u.a. von durch den Eigenbetrieb, nicht beeinflussbare Veränderungen im Zuge der Nachwirkungen der Corona-Pandemie, sowie geopolitischer Ereignisse wie den Ukrainekrieg, den Krieg im Iran, mit der einhergehenden Blockade der wichtigen Straße von Hormus, geprägt, die eine deutliche Steigerung der Kraftstoffpreise nach sich zog.

Durch den zeitweisen Zusammenbruch von Lieferketten konnten notwendige Materialien nicht, verspätet oder nur zu deutlich erhöhten Preisen beschafft werden. Zum Beispiel stieg der Preis für Hydro-Calcit um bis zu 104 Prozent. Da hier jährlich erhebliche Mengen (ca. 24 Tonnen) benötigt werden, ergaben sich hieraus erhebliche Mehrkosten in Höhe von rund 24.500 Euro. Zur Dämpfung der Kostensteigerungen wurden Materialien teilweise in Mehrjahresmengen beschafft, wenn abzusehen war, dass die Materialpreise zukünftig (noch) weiter steigen werden oder eine spätere Lieferung eintreten könnte, bzw. sogar fraglich war.

Teilweise wurden aus den vorgenannten Gründen auch Sanierungsarbeiten und Bauvorhaben zurückgestellt.

Im Gegenzug sind deutlich verminderte Aufwendungen bei den Fremdleistungen festzustellen, da die hier geplanten Maßnahmen aufgrund der vorstehend beschriebenen Umstände nicht oder in geringerem Ausmaß umgesetzt wurden.

Ein weiterer Faktor ist der Anstieg der Energiepreise. Diese werden u.a. durch die eingeführte CO₂-Steuer beeinflusst. Diese politisch gewollte CO₂-Steuer hat sich im „relevanten Zeitraum“ von 30,-€/Tonne (2023) auf 55,-€/Tonne (2025) fast verdoppelt. Aktuell (2026) liegt sie in einem gesetzlichen Preiskorridor von 55 bis 65 Euro pro Tonne CO₂.

Zusätzlich sind, wie bereits erwähnt, besonders seit Anfang 2026, die Kraftstoffpreise explosionsartig gestiegen. Mit 2,446 Euro je Liter Diesel war der 7. April 2026, seit Beginn der Preisaufzeichnungen, der teuerste Tanktag in der Geschichte (Quelle: ADAC).

Im zukünftigen Kalkulationszeitraum 2027 bis 2029 (Anlage 2) ist bei Rückgang der versorgten Einwohner (Rückgang des Verbrauchs) gleichzeitig mit steigenden Kosten in der Trinkwasserversorgung zu rechnen.

So folgen die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst der verzeichneten (überdurchschnittlichen) Inflation der Jahre 2025 und 2026, so dass – trotz gleichbleibenden Personalbestandszahlen – höhere Personalkosten zu Buche schlagen. Der zunehmende Fachkräftemangel wird den Druck auf die Lohn- und Gehaltsgestaltung auch sicherlich zukünftig weiter erhöhen.

Die derzeit festzustellenden Entwicklungen der Materialpreise zeigen zwar eine Abschwächung der Teuerungsraten, liegen aber dennoch auf deutlich höherem Niveau als im vorhergehenden Kalkulationszeitraum. Wie bereits in den zurückliegenden Jahren notwendig, sind aufgrund des Alters der Trinkwasserversorgungsanlagen weiterhin Instandhaltungs- und Materialaufwendungen erforderlich.

Als größtes Projektvorhaben ist die Schaffung einer Ersatzlösung für den Wasserturm zu nennen. Hier sollen die notwendigen Arbeiten als Voraussetzung für eine fachgerechte Planung vorangetrieben werden. Gleichzeitig gilt es verschiedene Planungsansätze abzuwägen, um neben der Kostenentwicklung der eigentlichen Baukosten, die spätere Betreibung hinsichtlich der laufenden Kosten und des Wartungsaufwandes aber auch Fragen der Versorgungssicherheit im Havariefall in verschiedenen Szenarien und der Löschwasserbereitstellung zu klären.

Allgemein zu erwartende Preissteigerungen wurden berücksichtigt. So ist u.a. auch beim Elektroenergie- und Gasbezug eine weitere Erhöhung erwartbar. Beispielsweise sagen Prognosen, bis zum Jahr 2030, einen weiteren Anstieg der CO₂-Steuer, auf bis zu 130,-€/Tonne voraus. Dieses wird u.a. einen weiteren Anstieg der Kraftstoffpreise (Diesel und Benzin) nach sich ziehen.

Auch im Kostenblock der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist die Umlage der Teuerungsraten in den einzelnen Kostenarten wiederzufinden. So ist davon auszugehen, dass sich die Aufwendungen für Reparaturen der Geräte und Fahrzeuge, die Versicherungsaufwendungen genauso wie für notwendige verkehrsrechtliche Genehmigungen oder Entsorgungskosten, um nur einige zu nennen, weiter erhöhen werden. Für die regelmäßig durchzuführenden Wasseruntersuchungen und -beprobungen war es notwendig, ein neues Labor zu beauftragen, da das bisherige Labor aufgrund von

Personalmangel diese nicht mehr vornehmen konnte. Auch dieses führte und führt zu veränderten Kosten.

Die zu erwartenden Steigerungen der Aufwendungen im Zuge geplanter Baumaßnahmen durch Fremdvergabe und Eigenleistungen werden sich langfristig in höheren Abschreibungsbeträgen niederschlagen.

Aufgrund des Umfangs der Steigerungsraten in den zu erwartenden Kosten der Jahre 2027 bis 2029 wird die im Rahmen der Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2026 festgestellte Kostenüberdeckung nicht ausreichen, um einen vollständigen Ausgleich zu ermöglichen.

Gegenüber der Vorperiode wurden die prognostizierten jährlichen Verbrauchsmengen entsprechend der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung, auf der Basis der Statistik des Einwohnermeldeamtes, analog des Rückgangs im Vorkalkulationszeitraum in Höhe von 143 Einwohner p.a. im Versorgungsgebiet, angepasst.

Um bei der Erstellung der Gebührenkalkulation sowohl fachlich, als auch rechtlich auf dem aktuellen Stand zu sein und neueste Erkenntnisse mit einfließen lassen zu können, bzw. zu berücksichtigen, wurde einerseits externer Sachverstand herangezogen und andererseits durch die amtierende Kaufmännische Leiterin, im unmittelbaren Vorfeld der Erstellung (Mitte August '26) ein ganztägiges Onlineseminar zu diesem Thema besucht. Zusätzlich wurde im Nachgang der Kalkulationserstellung die im Seminar angebotene Möglichkeit genutzt, die erstellte und hier vorliegende Kalkulation nochmals extern prüfen zu lassen. Diese Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Gebührenkalkulation Trinkwasser für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2029 die vorangegangenen Zahlen und tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt sowie die zu erwartenden Fakten und Zahlen seriös prognostiziert und somit auf einer soliden Basis steht.

Im Ergebnis der vorliegenden Kalkulation der Trinkwassergebühren ist es erforderlich die Gebühren um 0,45 EUR auf 4,25 EUR pro m³ (netto) zu erhöhen. Dem Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) wird daher unter Beachtung der Regelungen des KAG LSA eine gleichlautende Erhöhung der Gebühr zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Für den Gebührenzahler ergibt sich, unter Berücksichtigung des Wasserentnahmeentgeltes erhoben durch das Land Sachsen-Anhalt von derzeit 0,05 EUR und des geltenden Umsatzsteuersatzes von 7%, eine (Gesamt) Gebühr von 4,60 EUR pro m³.

Fazit: Die Lebenshaltungskosten in Deutschland sind von 2023 bis August / September 2026 um rund 8 % (7,8%) gestiegen.

Mit der jetzigen Kalkulation wird eine Gebührenerhöhung um 11,9% verfolgt. Dieses ist einerseits erforderlich durch die beschriebenen, tatsächlich eingetretenen Preissteigerungen sowie den Mengenrückgang im Vorkalkulationszeitraum sowie andererseits durch die zukünftig zu erwartenden weiteren Preissteigerungen (prognostiziert wurden 2,4 %) sowie noch zusätzlich durch den weiteren Mengenrückgang, bedingt durch die erwartbaren sinkenden Einwohnerzahlen.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass mit dieser Kalkulation keine Gewinne erwirtschaftet werden und auch nicht dürfen. Sollten Kostenüberdeckungen eintreten, müssen diese, entsprechend den rechtlichen Vorschriften, im dann nachfolgenden Kalkulationszeitraum (2030 bis 2032) berücksichtigt werden.

Die Kalkulation – und somit die nicht vermeidbare Erhöhung der Trinkwassergebühr – kommt den Forderungen des KAG LSA nach. Sie ist letztendlich ein Abbild der in den letzten Jahren eingetretenen Preissteigerungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: x NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen

Anlage 1 Nachkalkulation

Anlage 2 Kalkulation

A. Saage
Bürgermeister

